

## Allgemeine Mietbedingungen

### § 1 Anmietung

1. Die Anmietung erfolgt telefonisch oder in Textform nur über die von LEAN Autovermietung GmbH (nachfolgend "LEAN" genannt) benannte Reservierungszentrale oder die LEAN Mietwagenstation. LEAN bedient sich zur Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Mietvertrag ggf. anderer Autovermietungsgesellschaften. Diese sind nicht berechtigt, im Namen von LEAN den Mietvertrag ändernde oder ergänzende Vereinbarungen abzuschließen.
2. LEAN ist jederzeit berechtigt, das vermietete Fahrzeug durch ein anderes, gruppengleiches Fahrzeug während der Laufzeit des Mietvertrages auszutauschen. Bei den Fahrzeugen handelt es sich ausschließlich um Selbstfahrervermietfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge.
3. Der Kunde ist verpflichtet, LEAN rechtzeitig vor Erreichen des in dem Mietvertrag angegebenen maximalen Kilometerstands zu informieren. Die Information hat spätestens eine Woche vor dem voraussichtlichen Erreichen der im Mietvertrag angegebenen Kilometerzahl zu erfolgen. Unterbleibt die Anzeige durch den Kunden, so ist dieser verpflichtet, auch den LEAN entstandenen konkreten Schaden hieraus zu ersetzen. Mehrkilometer werden gemäß Miettableau abgerechnet.

### § 2 Miettarife und Abrechnung

Sofern der Kunde mit LEAN nicht für den Anlass der Vermietung eine gesonderte Vereinbarung geschlossen hat, gilt der Einzelkundertarif von LEAN. Der Mietzins ist am Ende des Einzelmietvertrages fällig und sofort zahlbar. Ist die Mietzeit länger als 28 Tage, so wird der monatliche Mietzins am Ende des Kalendermonats geschuldet und in Rechnung gestellt.

### § 3 Versicherung, Haftungsbefreiung und Anzeigepflicht bei Schäden

1. Im Mietpreis enthalten ist die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung mindestens in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssumme des Zulassungslandes des Fahrzeuges und auf Europa beschränkt.
2. Es wird eine Haftungsbefreiung für Schäden am gemieteten Fahrzeug mit Selbstbeteiligung je Schadensereignis vereinbart. Die Höhe der Selbstbeteiligung je Schadensereignis und die Höhe des Entgelts für die Haftungsbefreiung richten sich nach der jeweils gültigen Einzelkundenpreisliste. Die Haftungsbefreiung richtet sich nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung. Die Haftungsbefreiung besteht nicht
  - für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden. Dies gilt insbesondere für Schäden, die auf einem Verrutschen der Ladung, eine Falschbetankung und Schaltfehler zurückzuführen sind.
  - wenn der Mieter den Schaden vorsätzlich verursacht hat. Verursacht er den Schaden grob fahrlässig, so haftet er in einem der Schwere seines Verschuldens entsprechenden Verhältnis.
  - wenn der Mieter vorsätzlich gegen seine Anzeigepflicht gemäß § 3 Ziff 3 verstoßen hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen die Anzeigepflichten entfällt die Haftungsfreistellung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis. Weist der Mieter nach, dass er die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt die Haftungsfreistellung bestehen.
  - wenn der Kunde vorsätzlich Unfallflucht begangen hat, soweit die berechtigten Interessen von LEAN an der Feststellung des Schadensfalles generell beeinträchtigt wurden.
  - wenn der Kunde/Fahrer das Fahrzeug zu anderen als nach diesem Vertrag zulässigen Zwecken nutzt, siehe § 4 Ziffer 4 oder das Fahrzeug außerhalb Europas geführt wird. Im Übrigen verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.
3. Nach einem Unfall, Diebstahl, auch von Teilen des Fahrzeugs, Brand, Wild- oder sonstigen Schäden (zusammen „Vorfall“ genannt) hat der Kunde oder der Fahrer unverzüglich die Polizei zu verständigen und hinzuzuziehen. Sollte die Polizei nicht vor Ort erscheinen, ist der Vorfall bei der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Vorstehendes gilt auch dann, wenn das Mietfahrzeug gering beschädigt wurde und auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirken Dritter. Der Kunde hat LEAN in Textform umfassen und wahrheitsgemäß unter Angabe von Zeugen, Lichtbildern und sonstigen Beweismitteln unter Angabe der Polizeidienststelle und des Aktenzeichens zu informieren.

### § 4 Sorgfaltspflichten

1. Der Kunde erfüllt die sich aus dem Betrieb und der Haltung des Fahrzeuges ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen. LEAN wird, soweit LEAN in Anspruch genommen wird, davon freigestellt.
2. Das Fahrzeug ist gemäß den Vorschriften des Herstellers/Importeurs zu behandeln und darf nicht überbeansprucht werden. Insbesondere darf die in den Fahrzeugpapieren angegebene Achs-, Nutz- und Aufliegebelastung nicht überschritten werden. Das Fahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks schonend zu behandeln, vor Schäden zu schützen und stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand zu erhalten.
3. LEAN darf in Abstimmung mit dem Kunden das Fahrzeug jederzeit besichtigen und auf dessen Zustand überprüfen. Laufende Kontrollen und Wartungen, wie beispielsweise Prüfen und Ergänzen von Motoröl, Kühlmittel, Bremsflüssigkeit, Frostschutz, Scheibenreiniger und Reifendruck sind durch den Kunden auf eigene Kosten durchzuführen. Radmuttern und Bolzen sind bei Reparatur oder Reifenwechsel nach etwa 50 Kilometern und danach regelmäßig auf festen Sitz zu überprüfen und ggf. nachzuziehen. Für eine Wartung oder eine erforderliche Reparatur des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, ist LEAN zum Fahrzeugtausch berechtigt. Der Kunde hat LEAN über fällig werdende Wartungen oder Reparaturen unverzüglich zu unterrichten.
4. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr genutzt werden. Die Teilnahme an Sicherheitstrainings, dass fahren auf Rennstrecken und die gewerbliche Personenbeförderung sind untersagt. Eine hiervon abweichende Regelung bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die LEAN Autovermietung GmbH. Der Transport gefährlicher Stoffe im Sinne der Gefahrgut-Verordnung Straße und Eisenbahn (GGVSEB) ist untersagt. Darüber hinaus hat der Kunde das durch die Versicherung gedeckte Risiko zu beachten.

5. Schäden am Kilometerzähler bzw. an den hierfür relevanten elektronischen Bauteilen oder Verplombungen sind sofort in Textform bei LEAN zu melden.
6. Der Kunde darf das Fahrzeug weder entgeltlich noch unentgeltlich Dritten überlassen. Ausgenommen ist die Überlassung an Firmenangehörige des Kunden sowie nächste Familienangehörige des in dem Einzelmietvertrag ausgewiesenen Fahrers. Bei der Überlassung des Fahrzeuges an eine nicht im Mietvertrag genannte Person ist ein Fahrtenbuch zu führen. Voraussetzung für die Führung des Fahrzeuges oder eine Überlassung ist eine gültige Fahrerlaubnis und die Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen der überlassenen Art. Das Fahrpersonal des Kunden ist vor der Benutzung des Fahrzeuges auf die Einhaltung der vorgenannten Bestimmungen hinzuweisen. Der Kunde oder sein berechtigter Fahrer hat vor Überlassung des Mietfahrzeuges an einen Dritten, eine Führerscheinkontrolle nach den Grundsätzen des § 21 StVG durchzuführen.
7. Auslandsfahrten bedürfen der zusätzlichen, schriftlichen Genehmigung durch LEAN, es sei denn, gemeinsam mit dem Mietvertrag sind Informationen zur Verfügung gestellt worden, die die Einreise in das betreffende Land gestatten.
8. LEAN ist verpflichtet Anfragen von Behörden auf erste Anfrage zu beantworten. Dabei werden personenbezogene Fahrdaten an die Behörden übermittelt. Der Kunde verpflichtet sich dazu, dies dem Fahrer im Vorfeld mitzuteilen.

### § 5 Haftung

1. Bei Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und Mietvertragsverletzungen haftet der Kunde grundsätzlich nach den gesetzlichen Haftungsregeln, soweit er nicht nach § 3 von der Haftung befreit ist.
2. Er haftet insbesondere dann, wenn durch eine von ihm oder dem Fahrer schuldhaft Verletzung des Haftpflichtversicherungsvertrages (auch Obliegenheitsverletzung) begangen wurde und die für das Fahrzeug abgeschlossene Haftpflichtversicherung deshalb nicht für den Schadensfall eintrittspflichtig ist. Solange und soweit in dieser Vereinbarung nichts geregelt ist, sind die Vorschriften des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) und die Vorschriften der im Zeitpunkt der Anmietung gültigen "Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung" (AKB) anzuwenden.
3. Bei einer unfallbedingten Beschädigung des Fahrzeuges trägt der Kunde die Kosten der Anlieferung eines Ersatzfahrzeuges durch LEAN gemäß der aktuellen Einzelkundenpreisliste.
4. a) LEAN haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, schuldhaft Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Arglist oder Verletzung einer gegebenen Garantie. b) Bei einer Pflichtverletzung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Errichtung des Vertragszwecks gefährdet und/oder auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen kann, haftet LEAN auch bei einfacher Fahrlässigkeit bis zur Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens. Bei der Verletzung sonstiger Pflichten haftet LEAN bei einfacher Fahrlässigkeit nicht, soweit sich vorstehend nicht etwas anderes ergibt. § 5 Ziffer 4a bleibt unberührt.

### § 6 Verjährung

Etwaige Ansprüche der Vertragsparteien verjähren 18 Monate nach Rückgabe des Fahrzeuges, sofern die gesetzliche Verjährungsfrist nicht länger ist.

### § 7 Mietdauer/Rückgabe

Ist ein Ende der Mietzeit in dem Einzelmietvertrag nicht vereinbart, so kann das Mietverhältnis jederzeit durch LEAN oder den Kunden gekündigt werden. Im Falle der Kündigung ist der Kunde verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich entsprechend den Bedingungen bei Ablauf des Zeitmietvertrages an LEAN zurückzugeben. Der Kunde ist nach Ablauf des Mietvertrages verpflichtet, das Fahrzeug am vereinbarten Ort an einer LEAN-Mietstation während der üblichen Geschäftszeiten zu rückzugeben, sofern nicht ein anderer Rückgabeort schriftlich vereinbart wurde. Bei Rückgabe des Fahrzeuges hat sich dieses in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu befinden. Der Zustand wird in einem Rückgabeprotokoll erfasst, das von dem Fahrer und der Rücknahmestation zu unterzeichnen ist. Mängel, Schäden und Änderungen, die bei der Fahrzeugübergabe verdeckt waren oder aufgrund von Fahrzeugverschmutzung, Regen, Eis, Schnee oder Dunkelheit nicht festgestellt werden konnten, werden nachträglich erfasst und dem Kunden mitgeteilt. Notwendige Aufbereitungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Das Mietfahrzeug ist bei der Fahrzeugrückgabe vollgetankt bzw. zu 80% aufgeladen an den Vermieter zu übergeben. Ist das Fahrzeug nicht vollgetankt bzw. zu 80% aufgeladen, werden die Kosten hierfür in Rechnung gestellt. Die neben dem Kraftstoffpreis anfallenden Aufwendungen, werden zusammen mit dem Preis für Kraftstoff im Rahmen einer Pauschale von 3,50 € zzgl. MwSt. pro Liter bzw. pro KWH in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde weist einen geringeren Aufwand nach.

### § 8 Wintertaugliche Bereifung

In der Kernzeit vom 01.10. bis 30.04. sind die gemieteten Fahrzeuge nach Verfügbarkeit mit wintertauglicher Bereifung ausgestattet.

### § 9 Änderungen der Allgemeinen Mietbedingungen

LEAN ist berechtigt, die "Allgemeinen Mietbedingungen" zu ändern oder zu ergänzen. Änderungen oder Ergänzungen wird LEAN dem Kunden durch schriftliche Benachrichtigung oder per E-Mail mit Verlinkung auf die AGBs bekannt geben. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt. Die Änderungen gelten nicht für bestehende, sondern nur für nach der Wirksamkeit der Änderung abgeschlossene Mietverträge.

### § 10 Sonstiges

1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass LEAN die aus dem Rahmenvertrag sowie den Einzelmietverträgen und deren Abwicklung sich ergebenden personenbezogenen Daten bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist speichert, übermittelt, verändert bzw. löscht.
2. Dieser Vertrag sowie die jeweiligen Einzelmietverträge unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit ist der Sitz der jeweils klagenden Partei, sofern der Kunde Kaufmann, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. LEAN ist jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem Sitz zu verklagen.

